

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/1336 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Rinderkennzeichnungs- und Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetzes

A. Problem

Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestimmt, dass die Gemeinden und Kreise durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden können. Insofern bedarf es dann nicht mehr des oben genannten Gesetzes, wenn die Aufgaben durch Rechtsverordnung der Landesregierung auf die Landkreise übertragen werden. Das Kabinett hatte bereits im November 2012 die entsprechenden Verordnungen - die Tierkennzeichnungsverordnung sowie die Landesverordnung über die Zuständigkeiten für die Überwachung der Rind- und Kalbfleischetikettierung beschlossen. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung war es jedoch nicht möglich, diese zu verkünden. Nunmehr hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem das Rinderkennzeichnungs- und Rindfleischetikettierungsaufgabenübertragungsgesetz aufgehoben werden soll, damit die Nachfolgeregelungen zeitgleich mit dem Aufhebungsgesetz in Kraft treten können.

B. Lösung

Der Agrarausschuss empfiehlt dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung.

Einstimmigkeit im Ausschuss**C. Alternativen**

Keine.

D. Kosten

Während der Ausschussberatung ist seitens der Landesregierung ausgeführt worden, dass durch die Aufhebung des Gesetzes den Landkreisen und kreisfreien Städten keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden und somit keine weiteren Kosten anfallen. Allerdings wird die Etikettierungspflicht auf dem Verordnungswege auf Rinder unterhalb eines Lebensalters von 9 Monaten (Kälber) „minimal“ ausgeweitet.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/1336 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 7. Mai 2013

Der Agrarausschuss

Prof. Dr. Fritz Tack
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Prof. Dr. Fritz Tack

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist während der 31. Landtagssitzung am 5. Dezember 2012 zur federführenden Beratung an den Agrarausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss überwiesen worden.

Der Agrarausschuss hat während seiner 28. Sitzung am 11. April 2013 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 27. Sitzung am 17. Januar 2012 beraten. Soweit es seine Zuständigkeit betrifft, hat er einstimmig dessen unveränderte Annahme empfohlen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Agrarausschuss

Während der Beratung des Agrarausschusses am 11. April 2013 hat die Landesregierung ausgeführt, dass mit der in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten des RkReÜAÜG M-V vorgenommenen Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Aufgabenübertragung per Gesetz ihre Berechtigung verloren habe. Inzwischen seien die Tierkennzeichnungsverordnung und die Landesverordnung über die Zuständigkeiten für die Überwachung der Rind- und Kalbfleischetikettierung vom Kabinett beschlossen worden. Allerdings hätten sie bislang nicht verkündet werden können, weil das Gesetz dem entgegenstehe. In dem Moment, in dem das Gesetz aufgehoben werde, könnten die Verordnungen in Kraft treten.

Auf die Frage der Fraktion DIE LINKE, ob die beabsichtigte Änderung unter die Konnexität nach Artikel 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern falle, ist von der Landesregierung dargelegt worden, dass die Aufgabenverteilung zwischen den Landesbehörden und den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte unverändert bestehen bleibe. Insofern kämen keine zusätzlichen Aufgaben auf die Kommunen zu. Allerdings sei inzwischen die Rindfleischetikettierung auf das Kalbfleisch ausgedehnt worden, wodurch eine „minimale, kaum messbare Ausweitung“ der Etikettierungspflicht eingetreten sei. Des Weiteren ist unterstrichen worden, dass es zur Vermeidung rechtlicher Doppelungen und Widersprüche sowie von Regelungslücken zwingend notwendig sei, die Aufhebung des Gesetzes und die Ablöseverordnungen im selben Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

Der Agrarausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Landtag die Annahme des unveränderten Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Schwerin, den 7. Mai 2013

Prof. Dr. Fritz Tack
Berichtersteller